



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt im Bereich Goßmannsdorf

- Billigung des Planentwurfes mit Begründung vom 13.10.2020
- Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

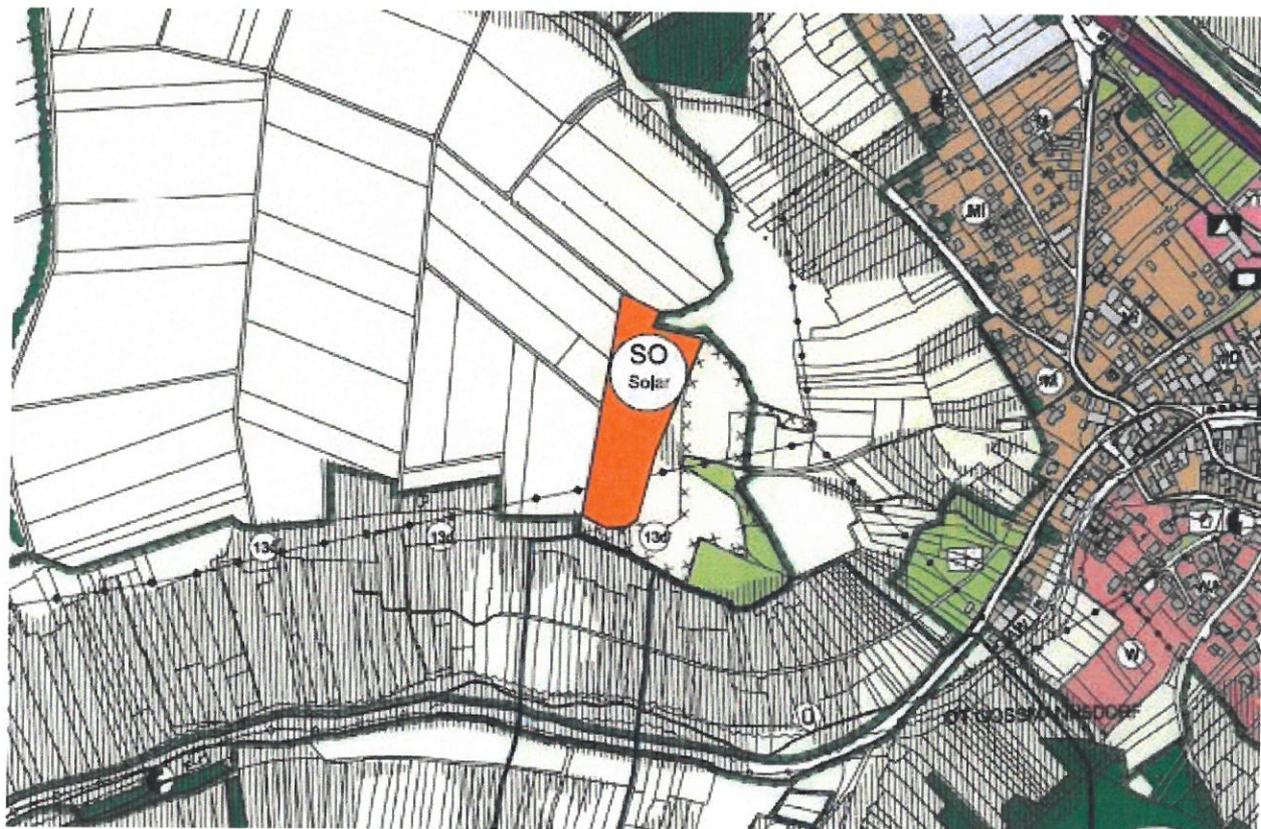
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt im Bereich Goßmannsdorf gefasst. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.09.2019 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen, welche im Zeitraum vom 24.12.2019 bis 04.02.2020 stattgefunden hat.

Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung:

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt ist die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 1,53 ha auf der Fl.Nr. 2301, Gemarkung Goßmannsdorf. Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt mit einer Teilfläche von ca. 1,53 ha aus der Gesamtfläche der Fl.Nr. 2301, Gemarkung Goßmannsdorf mit ca. 1,84 ha westlich von Goßmannsdorf. Das ebene, nur leicht nach Norden und Osten ansteigende Areal wird derzeit landwirtschaftlich und ackerbaulich genutzt.



Lageplan ohne Maßstab

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 den Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt gebilligt. Es erfolgt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Planunterlagen in der Fassung vom 13.10.2020 einschließlich Begründung, die inzwischen erstellten Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Ochsenfurt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.01.2021 bis 08.02.2021

im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 1. Stock Foyer vor Zimmer 1.03 während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Weiter besteht die Möglichkeit die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt unter der Rubrik Wirtschaft und Stadtentwicklung/Planung der Stadt/Bauleitplanungen (<https://www.ochsenfurt.de/index.php?id=178>) einzusehen.

Während der oben genannten Frist können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregulungen anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Bauamt ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Bauamt bei Bedarf zur Benutzung bereit. In begründeten Fällen oder im Falle einer allgemeinen Rathausschließung können die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) postalisch zur Verfügung gestellt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Landschaftsbild	Stellungnahme Regierung von Unterfranken: Lage im Landschaftsbildraum „Maintal zwischen Marktbreit und Würzburg“, exponierte Lage, Auswirkung auf das Landschaftsbild soll besonders betrachtet werden Stellungnahme LRA Würzburg: Lage der Fläche Fotodokumentation von Ingenieurbüro Brändlein, vom 20.02.2020
Pflanzen und Tiere	Stellungnahme Regierung von Unterfranken: Hinweis auf das FFH-Gebiet, die saP wird gefordert, Stellungnahme Naturschutz soll besonders betrachtet werden. Stellungnahme Bund Naturschutz Würzburg: Forderung einer saP und Verträglichkeitsprüfung. Stellungnahme Markt Sommerhausen: Es wird gebeten den Naturschutz und die Ökologie zu beachten. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Auf die Pflege der Ausgleichsflächen wird hingewiesen Stellungnahme LRA Würzburg: Forderung einer saP und Verträglichkeitsprüfung, Kompensationsfaktor muss erhöht werden Naturschutzfachliche Bewertung und Ergänzungsunterlagen für: Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Goßmannsdorf; einschl. FNP-Änderung von M. Sitkewitz vom 20.05.2020 Ergänzende Unterlage von M. Sitkewitz
Boden	Stellungnahme Regierung von Unterfranken: Hinweis auf Vorranggebiet für Oberer Muschelkalk, die Beteiligung des Bayrischen Landesamt für Umwelt und der Bayrischen Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V wird gefordert. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Es werden Hinweise zum Schutz des Bodens gegeben, Geovlies, Vermeidung Bodenverdichtung, Umgang Drainagen, Schutz des Mutterbodens

	Stellungnahme LRA Würzburg: Forderung Beteiligung WWA Aschaffenburg
Feldnutzung	Stellungnahme Bayerischer Bauernverband: Auf Einwirkungen aus der Bewirtschaftung der Felder wird hingewiesen. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Rückbauverpflichtung wird gefordert, Nutzung der Wirtschaftswege darf nicht behindert werden, Hinweis zur Staubimmission, Hinweis zur Beweidung der Modulflächen
Kultur und Sachgüter	Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Auf Bodendenkmäler in näherer Entfernung wird hingewiesen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird gefordert. Stellungnahme Kreisheimatpfleger: Hinweis bei Fund von Bodendenkmälern
Erschließung	Stellungnahme N-ergie Netz Hinweise auf die bestehenden Versorgungsleitungen,

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ochsenfurt, 22.12.2020

STADT OCHSENFURT



P. Juks
1. Bürgermeister

